

# **Nachsitzen - rechtliche Grundlage?**

## **Beitrag von „Timm“ vom 8. Februar 2006 20:09**

In der Tat darf man in Bayern nur nachsitzen lassen "bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht" als "eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft". [Art. 86, 11 BayEUG].

Die Begründung und Intention des Nachsitzens ist also rechtlich falsch.

Das Verfahren ist nun einfach: Du legst schriftlichen Widerspruch gegen die Maßnahme ein, damit ist die Maßnahme automatisch aufgeschoben. Entweder schafft der Schulleiter Abhilfe oder das Ganze geht automatisch an die Schulaufsichtsbehörde. Ich gehe aber davon aus, dass der Ref Muffensausen kriegt und das Ganze im Sande verläuft.

Entgegen der Melosines Meinung halte ich aber Nachsitzen (in B-W nach §90 Schulgesetz erlaubt) für eine wirkungsvolle pädagogische Maßnahme. Ich denke, Wirkung und Reflexion über ein Vergehen erfolgen nachhaltiger in einer zusätzlichen Stunde außerhalb des regulären Unterrichts oder der häuslichen Atmosphäre beim Besinnungsaufsatzt.